

Moot Court Fall 2

Die Finanzdienstleistungs und Versicherungs GMBH erkundigte sich bei der Leiter H der Filiale Finstertal einer Bank, ob drei Schecks eingereicht werden könnten. Herr H teilte dem Geschäftsführer M der GMBH mit, dass zwei der drei Schecks gedeckt seien. Ein in Franc ausgestellter Scheck, sei allerdings gefälscht. M legte die beiden gedeckten Schecks im Original vor und M unterzeichnete auf der Rückseite der Schecks. Zum Zwecke der Einlösung der beiden Schecks wurde ein Girokonto eröffnet. Allerdings wurde der auf dem Konto der GMBH gebuchte Betrag von der Bank wieder storniert. Die GMBH begehrt nun von der beklagten Bank € 170.331,68. Sie führt an, die Beklagte habe die Schecks mehrfach geprüft und der GMBH bestätigt, dass die Schecks gedeckt seien, dadurch habe die Bank auf eine Rückbuchung verzichtet. Sie hätte die Beträge auch nicht an die französische Bank zurückbuchen dürfen.

Die Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens, denn die Rückbuchung sei zu Recht erfolgt. Denn die Bank wurde von der französischen Bank benachrichtigt, dass die anderen beiden Schecks auch nicht indossiert hätten werden dürfen. Nachdem dies trotzdem geschehen sei, hätten die Schecks ihre Gültigkeit verloren. Eine Auszahlung von vorneherein hätte nie erfolgen dürfen, deswegen wurden die Gutbuchungen storniert. Die Gutbuchung stelle lediglich eine Wissenserklärung dar. Zusätzlich habe sich die Beklagte bei Erteilung der Gutschrift in einem Irrtum befunden, der der Klägerin im Zeitpunkt der Einreichung der Schecks zumindest auffallen hätte müssen. Wie ist zu entscheiden?